OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605500/2/EW/THö

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Dr. K S, vertreten durch G S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20.09.2022, GZ: BHVB/921170034615/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.09.2022, GZ: BHVB/921170034615/21, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 02.06.2021 als Zulassungsbesitzer des KFZ, Kennzeichen x, die mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.05.2021 ergangene Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das genannte KFZ am 30.04.2021 um 10:01 Uhr, in Mondsee auf der B154 bei Höhe Straßenkilometer 19,366 Mondsee gelenkt habe, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er hätte auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe hierdurch die Rechtsvorschriften des § 103 Abs. 2 KFG verletzt und wurde über den Bf eine Strafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 12 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. Der Bf erhob durch seinen Vertreter gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig Beschwerde, in der sein Vertreter unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens die völlige Unzurechnungsfähigkeit des Bf aufgrund einer fortgeschrittenen Parkinsonerkrankung behauptete und die Einstellung des Verwaltungs-strafverfahrens beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 20.10.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsverfahrensakt und in die Beschwerdeschrift.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Bf ist Zulassungsbesitzer des KFZ, Kennzeichen x und es erging bezüglich dieses KFZ mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.05.2021 eine Aufforderung zur Erteilung einer Lenkerauskunft an den Bf. Diese Lenkerauskunft wurde vom Bf nicht erteilt. Der Bf leidet unter einer fortgeschrittenen Parkinsonerkrankung und den damit einhergehenden kognitiven und physischen Einschränkungen. Der Bf ist ein Pflegefall und geschäfts- und unzurechnungsfähig.

II.3 Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Bf ergeben sich logisch und zweifelsfrei aus den vom Vertreter gemachten Angaben und der erst der Beschwerde beigelegten ärztlichen Stellungnahme der Salzburger Universitätsklinik für Neurologie.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG 1991), BGBl. Nr. 52/1991 lautet:

§ 3. Zurechnungsfähigkeit

(1) Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

(2) War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewußtseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.

Entscheidende Frage für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes ist, inwiefern der Bf zum Zeitpunkt seiner Tat zurechnungsfähig im Sinne des § 3 VStG war oder nicht. Nach der Beurteilung dieser Frage richtet sich der weitergehende Sachverhalt bzw. die daran anknüpfende rechtliche Beurteilung. Nur für den Fall, dass der Bf während der vorgeworfenen Tatzeit, zurechnungsfähig war, ist zu beurteilen, inwiefern der Bf den gegen ihn gerichteten Tatvorwurf nach § 103 Abs. 2 KFG verwirklicht hat oder nicht.

Die Zurechnungsfähigkeit iSd § 3 Abs. 1 VStG bildet eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit. Schon bei bloßem Zweifel an der Tatbegehung ist nämlich von der Fortführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und dessen Einstellung zu verfügen (vgl. VwGH 12.3.1986, 84/03/0251). Ob aber von einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit ausgegangen werden kann stellt eine Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 13.04.2018, Ra 2017/02/0040).

Im gegenständlichen Fall hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht bloß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Bf; vielmehr hat sich aufgrund der beigelegten ärztlichen Stellungnahme ergeben, dass die Zurechnungsfähigkeit im

Sinn von § 3 VStG im Tatzeitpunkt nicht gegeben war, da der Bf weder in der Lage war das Unrecht seiner Tat einzusehen (Fehlen der Diskretionsfähigkeit) noch nach dieser Einsicht zu handeln (Fehlen der Dispositionsfähigkeit).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer